

B u n d e s a g e n t u r f ü r A r b e i t

Wann hat man Anspruch auf Arbeitslosengeld 1?

Grundsätzlich hat man einen Anspruch auf Arbeitslosengeld 1, wenn man in den letzten zwei Jahren mindestens 360 Tage sozialversicherungspflichtig angestellt war (sog. Regelanwartschaftszeit). Leider erreicht man das als Schauspieler in der Regel nur, wenn man ein Festengagement am Theater hatte.

Doch seit August 2009 gibt es eine Regelung, nach der man schon früher Anspruch auf Arbeitslosengeld 1 hat, wenn man typischerweise nur kurz befristete Arbeitsverhältnisse eingeht. Hierzu müssen die folgenden, erleichterten Voraussetzungen erfüllt sein (sog. kurze Anwartschaftszeit):

- Die Beschäftigungstage in der 2-jährigen Rahmenfrist müssen sich **überwiegend** aus **Anstellungen** ergeben, die von Anfang an **auf nicht mehr als 10 Wochen befristet** sind.
- Man muss insgesamt mindestens **6 Monate (180 Tage) in 2 Jahren arbeitslosenversichert** gearbeitet haben.
- Das im Rahmen von abhängigen Beschäftigungsverhältnissen erzielte **Bruttoarbeitsentgelt in den letzten 12 Monaten** darf die maßgebliche **Bezugsgröße nicht übersteigen**. Die Bezugsgröße ist das Durchschnittsarbeitsentgelt aller Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung aus dem vorvergangenen Jahr (vorläufige Bezugsgröße für 2016: 36.267 Euro). Arbeitseinkommen aus einer selbständigen Tätigkeit bleibt für diese Entgeltgrenze unberücksichtigt.

Die Regelung zur kurzen Anwartschaft wurde 2012 novelliert und bis zum 31.12.2015 verlängert. Entgegen der Versprechungen der Politik die Regelung erneut zu korrigieren und an die Situation von kurz befristet Beschäftigten anzupassen wurde sie 2016 lediglich verlängert und ist bis zum 31.12.2018 gültig.

Wieso sollte man sich auch arbeitslos melden, wenn man keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld 1 hat und auch nicht Hartz IV beantragen kann?

Man sollte sich auf jeden Fall auch dann arbeitslos melden, wenn man keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld 1 hat, da man nur so größere Lücken im Versicherungsverlauf der Rentenversicherung und dadurch entstehende Nachteile vermeidet. (*Siehe Merkblatt „Deutsche Rentenversicherung Bund“*)

Allerdings muss man auch hier darauf achten, dass das Arbeitsamt der Deutschen Rentenversicherung die Anrechnungszeiten meldet, damit diese im Versicherungsverlauf auftauchen.

Es ist sehr wichtig, seinen Versicherungsverlauf immer lückenlos zu halten. Denn die gesetzliche Rentenversicherung ist derzeit eines der sichersten Vorsorgesysteme, auch wenn wir nicht wissen, wie hoch die Rente sein wird, die wir später bekommen.

Hat man sich „arbeitslos ohne Bezüge“ gemeldet, reicht es oft schon aus, wenn man der Agentur für Arbeit eine befristete Arbeitsaufnahme telefonisch mitteilt. Außerdem muss man sich alle 3 Monate bei der Agentur für Arbeit melden, um seinen Status für die Rentenversicherung nicht zu verlieren. Auch dies kann man auch über die Hotline tun.

Zwar zählt ein Tag sozialversicherungspflichtiger Arbeit für den ganzen Monat im Rentenverlauf und man muss sich theoretisch für den Rest des Monats nicht arbeitslos ohne Bezüge melden, allerdings ist es erfahrungsgemäß dennoch besser, sich für den Rest des Monats arbeitslos zu melden, da man andernfalls jedes Mal wieder persönlich beim Arbeitsamt erscheinen muss und ein einfacher Anruf bei der Hotline nicht mehr ausreicht.

Wie meldet man sich arbeitslos?

Man geht mit seinem Personalausweis zur Agentur für Arbeit und füllt entweder einen Antrag auf Arbeitslosengeld 1 bzw. Hartz IV aus oder erklärt, dass man sich arbeitslos melden möchte und dem Arbeitsamt zur Vermittlung zur Verfügung steht. Das ist wichtig, da sonst keine Anrechnungszeiten an die Deutsche Rentenversicherung übermittelt werden.

Daraufhin bekommt man eine Kundennummer, die man in Zukunft bei allen Anliegen angibt.

Alles weitere erklärt Euch sicher der/die freundliche Kundenberater/in der Arbeitsagentur.

Wie versichere ich mich freiwillig (nur für Selbstständige)?

Die meisten Schauspieler sind keine Selbstständigen, sondern kurz befristet Beschäftigte. Falls man jedoch selbstständig, also auf Rechnung, arbeitet, kann man sich auch freiwillig arbeitslos (weiter) versichern.

Dazu muss man:

- in den zwei Jahren zuvor **mindestens 12 Monate lang Pflichtbeiträge (als Arbeitnehmer)** zur gesetzlichen Arbeitslosenversicherung gezahlt haben oder **unmittelbar vorher Arbeitslosengeld 1 oder eine andere "Entgeltersatzleistung"** wie Übergangs-, Unterhalts- oder Insolvenzgeld bezogen haben (egal wie lange – eine Mindestbezugsdauer gibt es dafür nicht),
- spätestens **einen Monat nach Ende** der alten Versicherungspflicht bzw. der Zahlung der "Entgeltersatzleistung" eine **hauptberuflich selbstständige Tätigkeit** mit mindestens 15 Arbeitsstunden pro Woche aufnehmen (Nachweis z.B. durch eine Gewerbeanmeldung oder eine Bescheinigung der Künstlersozialkasse oder eines Steuerberaters) und
- spätestens **drei Monate nach Aufnahme** der selbstständigen Tätigkeit bei der Arbeitsagentur den **"Antrag auf freiwillige Weiterversicherung"** stellen.

Kosten:

Da Selbstständige kein festes Arbeitsentgelt beziehen, zahlen sie, anders als Arbeitnehmer, einen einkommensunabhängigen festen Monatsbeitrag. Dieser beträgt 3 % der Bezugsgröße des jeweiligen Jahres (Durchschnittseinkommen aller gesetzlich Rentenversicherten). In den ersten beiden Jahren der selbstständigen Tätigkeit ist der freiwillige Beitrag um die Hälfte reduziert. 2016 ergibt sich somit ein Beitrag von 43,58 Euro (West) und 37,80 Euro (Ost), der ab dem dritten Jahr der selbstständigen Tätigkeit auf 87,15 Euro (West) und 75,60 (Ost) ansteigt. Den Beitrag müssen Selbstständige in voller Höhe allein bezahlen. Der Einfachheit halber können sie ihn auch als jährliche Einmalzahlung leisten.

Lohnt sich das?

Zu beachten ist, dass eine Kündigung der freiwillig begründeten Arbeitslosenversicherung grundsätzlich erst nach fünf Jahren möglich ist. Das Versicherungsverhältnis endet jedoch früher, wenn die Beiträge nicht mehr bezahlt werden oder die oben genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Auch wenn in letzter Zeit zunehmend private "Arbeitslosenversicherungen" auf dem Markt angeboten werden – solche Konditionen bekommt man nirgendwo anders. Eine Absicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit ist in jedem Fall sinnvoll.

Weitere Informationen:

Internetseite der Bundesagentur für Arbeit:

www.arbeitsagentur.de